

Der Kreistag des Landkreises Friesland hat in seiner Sitzung am 19.10.2016 gem. §§ 10, 36 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 567) in seiner aktuellen Fassung die nachfolgende Satzung beschlossen:

SATZUNG DES JUGENDPARLAMENTS FÜR DEN LANDKREIS FRIESLAND

PRÄAMBEL:

(1) Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sind wie alle Mitglieder unserer Gesellschaft vor dem Gesetz gleich (Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz)

(2) Es ist der erklärte Wille von Gesetzgeber und Kreistag, dass sie die Möglichkeit erhalten sollen, ihre Umgebung durch eigenverantwortliches Handeln zu gestalten und an Planungen und Entscheidungen des Landkreises Friesland beteiligt zu werden.

(3) Rechtliche Grundlagen für die Aktivitäten des Jugendparlaments ergeben sich aus vielfältigen internationalen, bundes- und landesrechtlichen Vorschriften, so aus:

1. der UN Kinderrechtskonvention (Art. 12 [Berücksichtigung des Kinderwillens], Art. 13 [Meinungs- und Informationsfreiheit], Art. 15 [Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit]),

2. dem Kinder- und Jugendhilfegesetz im Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) (§ 1 [Recht auf Erziehung, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien und eine kinder- und familienfreundliche Umwelt], § 8 [Beteiligung von Kindern und Jugendlichen], §11 [Jugendarbeit], § 80 [Jugendhilfeplanung]),

3. dem Baugesetzbuch (BauGB) (§ 1 [Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung], § 3 [Beteiligung der Öffentlichkeit])

4. dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) (§ 31 [Einwohnerantrag], § 32 [Bürgerbegehren]),

§ 34 [Anregungen, Beschwerden], § 36 [Beteiligung von Kindern und Jugendlichen], § 62 [Einwohnerfragestunde, Anhörung], § 71 Abs. 7 [„Andere Personen“ in Ausschüssen] und § 85 Abs. 5 [Informationen der Einwohnerinnen und Einwohner]

(4) Die Mitglieder des Jugendparlaments berufen sich auf die Grundrechte der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland. Die Mitglieder des Jugendparlaments streben das Herbeiführen von demokratischen Kompromissen an, die dem Wohl der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen des Landkreises Friesland dienlich sind.

(5) Das Jugendparlament ist weder parteipolitisch noch religiös gebunden.

(6) Es dürfen keine Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene wegen ihres Geschlechts, ihrer Nationalität, Religion, Hautfarbe, sexuellen Orientierung oder sozialer Herkunft von der Teilnahme am Jugendparlament ausgeschlossen werden. Vielfalt ist ausdrücklich gewünscht.

(7) Das Jugendparlament soll:

1. die Interessen sämtlicher Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen des Landkreises Friesland vertreten,
2. die Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und junge Erwachsene an Planungs- und Entscheidungsprozessen von Politik und Verwaltung ermöglichen und sicherstellen,
3. eine tragende Verbindung zwischen den Interessen der Erwachsenen und der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen herstellen und diese ausbauen,
4. als Ansprechpartner für den Landkreis fungieren (Politik und Verwaltung),
5. zur politischen Bildung anregen.

(8) Das Jugendparlament stellt kein Gremium nach dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) dar.

§ 1 ZIELE UND AUFGABEN

(1) Ziel des Jugendparlaments ist es, der Jugend in Friesland ein festes Mitspracherecht bei der Gestaltung der friesländischen Region zu geben, um somit die Entwicklung eines kinder- und jugendfreundlichen Landkreises zu fördern und den Herausforderungen des demographischen Wandels aktiv zu begegnen. Das Jugendparlament darf sich mit allen Themen befassen, die von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen als relevant erachtet werden.

(2) Das Jugendparlament hat die Möglichkeit, Vorschläge zu machen, Anregungen zu geben, Bedenken und Beschwerden zu äußern, insbesondere gegenüber der Kreisverwaltung, dem Kreistag oder den zuständigen Fachausschüssen. Die Auswahl der Themen erfolgt eigenständig und eigenverantwortlich durch das Jugendparlament.

Die Zuständigkeiten der Ausschüsse des Kreistages bleiben unberührt.

(3) Das Jugendparlament nimmt die Anregungen und Wünsche der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen aus dem Landkreis Friesland entgegen. Es berät sie und

entwickelt lösungsorientierte Vorschläge in Form von Empfehlungsbeschlüssen für den Landkreis Friesland und seine politischen Organe und Gremien (Landrat, Fachausschüsse, Kreisausschuss, Kreistag). Diese werden in Zusammenarbeit mit der Kreisverwaltung dem Kreistag oder den zuständigen Fachausschüssen zur Behandlung zugeleitet.

(4) Im Rahmen eigener Finanzmittel und Drittfinanzierung (z.B. Zuschüsse durch den Landkreis, weitere Fördermittel, Spenden) kann das Jugendparlament Projekte und Veranstaltungen durchführen, wie z.B.:

- mehrtägige Klausurtagungen,
- Fortbildungen,
- Exkursionen,
- Jugendforen.

§ 2 BETEILIGUNG UND EINBINDUNG

(1) Das Jugendparlament wird bei Maßnahmen der Verwaltung und des Kreistages, die die Interessen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen betreffen, rechtzeitig und in geeigneter Form beteiligt.

(2) Beschlüsse des Jugendparlaments werden den Mitgliedern der zuständigen Ausschüsse des Kreistages oder den sonst zuständigen Gremien schriftlich mitgeteilt.

§ 3 GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERTRETUNG

(1) Die Geschäfte des Jugendparlaments nimmt der Vorstand (§ 6 Abs. 4) wahr. Er stellt sicher, dass die Diskussionen und Ergebnisse der Arbeit des Jugendparlaments in angemessener Form kommuniziert werden. Die Kommunikationswege legt das Jugendparlament in seiner Geschäftsordnung fest.

(2) Dem Vorstand obliegt zwischen den Sitzungen des Jugendparlaments die laufende Geschäftsführung. Der Vorstand informiert die Mitglieder zeitnah und angemessen über seine Tätigkeit.

(3) Der Vorstand wird in seiner Arbeit durch den Landkreis Friesland unterstützt.

(4) Der Vorstand wird nach außen durch seine*n Vorsitzende*n, in Abwesenheit durch dessen / deren Stellvertreter*in vertreten.

§ 4 FINANZIELLE AUSSTATTUNG UND VERANTWORTUNG

Dem Jugendparlament wird über den Haushalt des Landkreises Friesland ein jährlicher Zuschuss für seine Tätigkeit zur Verfügung gestellt. Über diesen sowie über mögliche weitere zur Verfügung gestellte finanzielle Mittel Dritter (§ 1 Abs. 4) kann das Jugendparlament, nach vorheriger Prüfung durch die Kreisverwaltung des Landkreises Friesland, eigenverantwortlich verfügen,

§ 5 GESCHÄFTSORDNUNG

Das Jugendparlament gibt sich eine Geschäftsordnung, die dem Kreistag und der Kreisverwaltung zu Kenntnisnahme vorgelegt wird.

§ 6 ZUSAMMENSETZUNG DES JUGENDPARLAMENTS

(1) Das Jugendparlament setzt sich aus 25 stimmberechtigten Mitgliedern zusammen, die bei Wahltritt nicht jünger als 13 Jahre und nicht älter als 21 Jahre sein dürfen.

(a) Von den stimmberechtigten Mitgliedern werden 12 durch die wahlberechtigten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Landkreis in freier, geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl direkt gewählt.

(b) Sollte eine kommunale Jugendvertretung (Jugendparlament, Jugendbeirat, Jugendforum, usw.) in einer der acht kreisangehörigen Gemeinden /Städte (Inselgemeinde Wangerooge, Gemeinde Wangerland, Stadt Jever, Stadt Schortens, Gemeinde Sande, Gemeinde Zetel, Gemeinde Bockhorn, Stadt Varel) vorhanden sein, so ist diese Kommune berechtigt, eine*n Vertreter*in dieser Jugendvertretung in das Kreisjugendparlament zu entsenden.

Den Entsendungsbeschluss darüber fasst die Jugendvertretung mit Kenntnisnahme des Rates.

In Gemeinden und Städten, in denen (noch) keine derartige Jugendvertretung besteht, bleibt der vorgesehene Platz im Jugendparlament unbesetzt. Eine Besetzung ist jederzeit möglich, wenn die in Satz 1 genannten Voraussetzungen bestehen.

(c) Von den noch verbleibenden 5 Sitzen stehen:

- ~ 2 Sitze dem Kreisschülerrat,
- ~ 1 Sitz dem Kreissportbund,
- ~ 1 Sitz dem Kreisjugendring als Vertretungsorgan der Jugendverbände und
- ~ 1 Sitz der „Planungsgruppe Jugendparlament“

zu.

(2) Näheres regelt die Wahlordnung des Jugendparlaments.

(3) Nach der ersten Wahlperiode ist die Sitzverteilung zu überprüfen.

(4) Aus seiner Mitte wählt das Jugendparlament Friesland einen Vorstand, bestehend aus:

1. einem*einer Vorsitzenden*,
2. einem*einer Stellvertreter*in,
3. einem*einer Protokollant*in,
4. einem*einer Schatzmeister*in,
5. dem*der Sprecher*in des Ausschusses für Öffentlichkeitsarbeit.

Der Vorstand wird auf der konstituierenden Sitzung gewählt.

Näheres regelt die Geschäftsordnung des Jugendparlaments.

(5) Zusätzlich ist es den Mitgliedern möglich, im Rahmen einer Patenschaft, nicht stimmberechtigte jüngere interessierte Kinder, die eine Versetzungsverfügung für die 5. Klasse erhalten haben, an das Jugendparlamentsgeschehen heranzuführen, um so für Nachwuchs und damit auch für ein nachhaltiges Fortbestehen des Jugendparlamentes zu sorgen. Diese Kinder sind berechtigt, am öffentlichen Teil der Sitzungen teilzunehmen.

(6) Beratende, nicht stimmberechtigte Mitglieder des Jugendparlaments sind der*die Kreisjugendpfleger*in sowie ein*e kontinuierliche*r Vertreter*in des Kreisjugendrings. Zu gegebenen Anlässen können weitere beratende Mitglieder aus der Verwaltung o.Ä. hinzugezogen werden.

§ 7 AUSSCHÜSSE

(1) Das Jugendparlament bildet ständige Ausschüsse. Im Jugendparlament sind folgende ständige Ausschüsse vorgesehen:

1. Schule, Bildung und Sport,
2. Kinder- und Jugendrechte,
3. Kultur und Soziales,
4. Regionalentwicklung und Umwelt,
5. Öffentlichkeitsarbeit,
6. Wahlausschuss.

(2) Bei Bedarf können für einzelne Angelegenheiten (temporäre) Sonderausschüsse gebildet werden.

(3) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Jugendparlaments.

(4) Jeder Ausschuss wählt eine*n Vorsitzende*n aus seiner Mitte. Er*sie übernimmt die Vorbereitungen, Einberufung und Leitung der Ausschusssitzungen und legt dem Jugendparlament ein Beschluss- und Ergebnisprotokoll (§ 68 NKomVG analog) in der jeweiligen Sitzung vor. Er*sie ist gleichzeitig Ansprechpartner*in für Politik und Verwaltung in Abstimmung mit dem Vorstand des Jugendparlaments.

(5) Die Ausschüsse beschäftigen sich mit den ihnen zugewiesenen Thematiken und können dem Jugendparlament Beschlussvorlagen zur Kenntnisnahme und Beschlussfassung zukommen lassen. Die Ausschüsse können in Abstimmung mit dem Vorstand des Jugendparlaments Aktivitäten initiieren.

(6) Im Rahmen eines gleichmäßigen Informationsaustausches zwischen den Gremien ist zum einen der*die Ausschussvorsitzende*r verantwortlich sowohl für eine regelmäßige Information an das Jugendparlament als auch an die Ausschussmitglieder, zum anderen ist der*die Vorstandsvorsitzende*r verantwortlich für eine regelmäßige Berichterstattung an die jeweiligen Fachausschüsse des Kreistages.

(7) Ein beratendes, nicht stimmberechtigtes Mitglied aus dem entsprechenden Bereich der Politik oder Verwaltung soll zur Unterstützung des jeweiligen Ausschusses hinzugezogen werden. Weitere sachkundige Personen dürfen ebenfalls hinzugezogen werden.

§ 8 BESCHLUSSFÄHIGKEIT, ABSTIMMUNGEN, WAHLEN, PROTOKOLL

(1) Das Jugendparlament ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die absolute Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Ist eine Angelegenheit wegen fehlender Beschlussfähigkeit des Jugendparlaments zurück gestellt worden und werden die Mitglieder des Jugendparlaments zur Behandlung des gleichen Gegenstandes zum zweiten Mal einberufen, ist das Jugendparlament ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn darauf in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

(2) Die Stimmabgabe im Jugendparlament erfolgt per Handzeichen. Entscheidungen und Beschlüsse werden per Mehrheitsentscheid getroffen.

(3) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 9 WAHL UND KONSTITUIERUNG DES JUGENDPARLAMENTS

(1) Die direkt zu wählenden 12 Mitglieder des Jugendparlaments Friesland (§ 6 Abs. 1 (a)) werden von allen wahlberechtigten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gewählt. Wahlberechtigt sind alle Einwohner*innen im Alter von zwölf bis einundzwanzig Jahren, die seit mindestens 3 Monaten vor Durchführung der Wahl ihren gewöhnlichen Aufenthalt (Hauptwohnsitz) im Landkreis rechtmäßig innehaben.

Wahlberechtigt sind nicht nur Deutsche, die diese Kriterien erfüllen, sondern auch EU-Bürger*innen und Nicht-EU-Bürger*innen aus Drittländern, die über ein gesichertes, nicht notwendigerweise unbefristetes, Aufenthaltsrecht verfügen.

(2) Die konstituierende Sitzung findet spätestens vier Wochen nach dem Wahltermin statt.

(3) Als Kandidat*in kann sich jeder zwischen 13 und 21 Jahren aufstellen lassen, unabhängig davon, ob er/sie während der Amtsperiode des Jugendparlaments die Altersgrenze von 21 Jahren überschreiten wird. Der/die Kandidat*in muss jedoch am Tag der Wahl mindestens 13 Jahre alt sein.

(4) Die durch Delegationsverfahren bestimmten stimmberechtigten Mitglieder des Jugendparlaments (§ 6 Abs. 1 (b), (c)) müssen zum Zeitpunkt des Delegationsbeschlusses zwischen 13 und 21 Jahre alt sein und werden durch die entsendende Organisation unabhängig vom Wahlturnus bestimmt.

(5) Näheres regelt die Wahlordnung des Jugendparlaments Friesland. Daraus ergibt sich auch der genaue Wahlablauf.

§ 10 INKRAFTTRETEN UND ÄNDERUNGEN DER SATZUNG

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Änderungen bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der Kreistagsabgeordneten. Nach Konstituierung des Jugendparlaments entscheidet der Kreistag auf Antrag des Jugendparlaments über Änderungen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Jever, den

20.10.2016

Ambrosy
(Landrat)

